
Polizei und Menschenrechte

XX. August 2020

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die **Anzahl der Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) total drei Seiten und drei Aufgaben mit insgesamt zwölf Teilaufgaben.
- Sie sind in der **Reihenfolge** der Bearbeitung der drei Aufgaben **frei**.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen („Telegrammstil“) werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.

Hinweis zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 ca. 20 %

Aufgabe 2 ca. 50 %

Aufgabe 3 ca. 30 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (ca. 20 %)

Beantworten Sie die folgenden Kurzfragen.

- a) Eine Freundin von Ihnen, die im ersten Semester Rechtswissenschaften studiert, stösst sich an der polizeilichen Generalklausel: Diese sei unvereinbar mit dem Legalitätsprinzip, erlaube den Polizistinnen, zu schalten und zu walten, wie sie wollten und gehöre daher abgeschafft. Was entgegenen Sie ihr?
- b) Inwiefern beeinflussen polizeiliche Soft Law-Regelungen die Tätigkeit von Polizistinnen und Polizisten in der Schweiz?
- c) Nennen Sie drei typische polizeiähnliche Aufgaben, die von privaten Sicherheitsdiensten wahrgenommen werden.
- d) An einem Abend im April, mitten in der Corona-Krise, wird der Stadtpolizei Zürich gemeldet, dass mehrere Personen vor einem Geschäft Passanten anpöbelten und dabei die vom Bundesrat vorgeschriebenen Distanzregeln nicht beachten würden. Die ausgerückte Patrouille trifft auf sieben Männer; auf entsprechende Hinweise, die Distanzregeln einzuhalten, reagieren sie ablehnend. Einer der Männer droht einer Polizistin verbal und beginnt daraufhin unvermittelt, sie aus nächster Nähe anzuhusten. Der Mann wird wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) festgenommen.
 1. Illustrieren Sie anhand dieses Sachverhalts die Doppelaufgabe der Polizei zwischen Prävention und Repression.
 2. Angenommen, eine Polizeibehörde schickte die Polizistinnen und Polizisten während dem Höhepunkt der Corona-Krise ohne Schutzmasken, Hygienehandschuhe und Desinfektionsmittel auf Streife und begründete dies mit Sparmassnahmen. Wie beurteilen Sie ein solches Vorgehen aus grundrechtlicher Sicht?

Aufgabe 2 (ca. 50 %)

Mit der Corona-Krise sind auch die zuvor regelmässig stattfindenden *Fridays for Future*-Kundgebungen zum Erliegen gekommen. Dabei handelt es sich um Manifestationen, an denen ein effizienter Klimaschutz sowie die Eindämmung des Klimawandels gefordert werden. Als die epidemiologische Gefahr gebannt ist und Demonstrationen wieder zugelassen sind, wollen die Organisatoren von *Fridays for Future* Verpasstes nachholen und in der Stadt Zürich sogleich eine Kundgebung durchführen. Beim Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich stellen sie ein Gesuch für eine Demonstration am Samstag, 12. September 2020 in der Zürcher Bahnhofstrasse, der teuren und exklusiven Einkaufsmeile, die vom Lockdown arg gebeutelt wurde und wo sich alle Unternehmen freuen, endlich wieder ihre Geschäfte zu öffnen und Umsätze zu generieren. Zeitgleich geht beim Sicherheitsdepartement ein weiteres Demonstrationsgesuch ein. Die lose politische Bewegung *Stoppt die Klimawandel-Lüge*, deren Name Programm ist, will ebenfalls am 12. September 2020 an der Bahnhofstrasse auf ihre Anliegen aufmerksam machen.

- a) Sie verfassen für die Zürcher Sicherheitsvorsteherin, die über die Gesuche urteilt und die politische Verantwortung für den Entscheid trägt, ein juristisches Memorandum. Auf welche grundrechtlichen Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen ist Rücksicht zu nehmen? Wie

kann sichergestellt werden, dass – wenn irgendwie möglich – beide Kundgebungen stattfinden können?

- b) Eine Arbeitskollegin weist Sie darauf hin, dass Kundgebungen in bestimmten, speziellen Konstellationen auch ohne vorgängige Bewilligung stattfinden dürften. Was meint sie damit? Können Sie sich entsprechende Situationen für die Bewegungen *Fridays for Future* und *Stoppt die Klimawandel-Lüge* vorstellen?

Die Stadt Zürich bewilligt schliesslich nur die *Fridays for Future*-Kundgebung. Diese darf in Zürich-Oerlikon stattfinden, auf einer Route, die vom Bahnhof Oerlikon bis zum Messegelände hin- und zurückführt. Während des Umzuges tritt unvermittelt der Schwarze Block in Erscheinung. Eine Handvoll schwarz Vermummter, die so gar nicht ins Bild der friedlich demonstrierenden 2000 Personen passen will, feuert aus der Menge heraus Feuerwerk ab, wirft vereinzelt Velos um und beschmiert die Hausfassade einer Grossbank mit Graffitis. Angesichts dieser Vorkommnisse entscheidet sich die polizeiliche Einsatzleiterin, die Demonstration aufzulösen. Mit Lautsprecherdurchsagen werden die anwesenden Personen aufgefordert, nach Hause zu gehen. Der Aufforderung wird Folge geleistet, enttäuscht ziehen die mehrheitlich jungen Klima-Aktivistinnen und Aktivisten von dannen.

- c) Wie beurteilen Sie das Vorgehen der polizeilichen Einsatzleiterin aus grundrechtlicher und polizeirechtlicher Sicht?
- d) Losgelöst vom Sachverhalt: Wie taxieren Sie Bestrebungen, die Kosten für Polizeieinsätze anlässlich von unfriedlichen Demonstrationen auf die Teilnehmenden und Veranstaltenden abzuwälzen?

Aufgabe 3 (ca. 30 %)

Die Stadtpolizei Zürich prüft den Einsatz von Bodycams, welche die Streifenpolizistinnen und -polizisten an der Uniform tragen und in bestimmten Situationen einschalten würden. Die Bodycams zeichnen die Vorgänge aus Sicht der Trägerinnen und Träger in Bild und Ton auf. Der Nutzen der Bodycams ist jedoch im Polizeikorps umstritten. Sie werden mit der Erstellung eines kurzen Rechtsgutachtens beauftragt, worin die Stadtpolizei Zürich um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- a) Wer ist beim Einsatz von Bodycams in welchen Grundrechten der BV und der EMRK berührt und was sind generell die Voraussetzungen für die Einschränkung dieser Rechte?
- b) Mit dem Einsatz von Bodycams werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: Schutz von Polizist/innen und Schutz vor Polizist/innen. Was ist damit gemeint?
- c) Welche Fragen müsste eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams unbedingt regeln, um den Datenschutz von betroffenen Privatpersonen zu respektieren? In welchem Erlass wäre diese Grundlage konkret zu regeln? Formulieren Sie einen entsprechenden Gesetzesartikel.